

Bauleitplanung im Marktflecken Merenberg

Bebauungsplan „Im Ohlenstück“ (1. Bauabschnitt)

Inkrafttreten des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung des Marktflecken Merenberg hat in öffentlicher Sitzung am 2. Juli 2020 den Bebauungsplan „Im Ohlenstück“ als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans ist der Bebauungsplan aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan wird bedarfsorientiert abschnittsweise bekannt gemacht. Der erste Bauabschnitt (BA 1) bezieht sich auf den nördlichen Teil des Plangebiets. Der Geltungsbereich des gesamten Plangebiets (BA 1 und BA 2) ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen:

Übersichtskarte Geltungsbereich
Bebauungsplan „Im Ohlenstück“ in Merenberg



Hinzu kommen die Flächen für den Ausgleich in der Gemarkung Merenberg Flur 5 Flurstück 161 teilweise und in der Gemarkung Barig-Selbenhausen Flur 3 Flurstück 102 und 99.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan (nördlicher Abschnitt) mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung an im Rathaus Merenberg, Allendorfer Straße 4, 35799 Merenberg während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsicht vereinbart werden (Tel. 06471/9539-11). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Das Rathaus ist ab dem 2. November 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen und für eine Terminvereinbarung weiter telefonisch unter der vorgenannten Telefonnummer, per Brief oder per Mail (gemeindeverwaltung@merenberg.de) erreichbar. Unaufschiebbare persönliche Vorsprachen nur nach vorheriger telefonischer Absprache und mit Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (Alltagsmaske).

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an auch auf der Internetseite des Marktflecken Merenberg <https://merenberg.de/leben-in-merenberg/b-plaene/bebauungsplaene-rechtskraeftig-1> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Hessen unter dem Link <https://bauleitplanung.hessen.de/> zugänglich gemacht.

Hinweis gem. § 44 Abs. 5 BauGB, Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 1 BauGB, Verletzung von Vorschriften

Nach § 215 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 91 Hessische Bauordnung - örtliche Bauvorschriften - werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Marktflecken Merenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sprechstunden der Gemeindeverwaltung:

Montag-Freitag 8.00-12.00 Uhr

Donnerstag 13.30-18.00 Uhr

derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Der Gemeindevorstand des
Marktflecken Merenberg


Oliver Jung
Bürgermeister

